

## **Leitlinie zur Förderung von blühenden Zwischenfrüchten und Blühstreifen/-flächen im Landkreis Waldeck-Frankenberg 2024**

### **§ 1 Zielsetzung**

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Anlage von blühenden Zwischenfrüchten auf Ackerflächen und Blühstreifen zu fördern, um die Biodiversität in der Meso-, Makro- und Megafauna sowie die Artenvielfalt zu steigern. Insbesondere Bestäuberinsekten sollen unterstützt werden. Hierdurch wird ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt geleistet sowie ein Anreiz für Landwirte, Gärtner und Bildungseinrichtungen geschaffen, blühende Habitate zu etablieren.

### **§ 2 Förderfähige Maßnahmen**

Förderfähig sind blühende Zwischenfrüchte zur Herbstaussaat, welche nach der Ernte der Hauptkultur zur Bodenbedeckung landwirtschaftlicher genutzter Flächen dienen, sowie erosionsvorbeugend wirken und Nützlinge wie auch Biodiversität fördern.

Die Dauer der Förderung umfasst das jeweilige Kalenderjahr und muss jedes Jahr neu beantragt werden.

### **§ 3 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind:

Landwirte und landwirtschaftliche Betriebe im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

### **§ 4 Fördervoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Förderung sind:

1. Eine Doppelförderung mit folgenden Programmen ist ausgeschlossen:
  - a. Hessische Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen C.3 (HALM2 C.3)
  - b. Zwischenfruchtanbau im Rahmen von Wasserschutzgebiets Kooperationen
2. Die verwendete Saatgutmischung muss
  - a. zertifiziert sein, Anbau von eigens vermehrtem Saatgute ist ausgeschlossen.
  - b. aus mindestens drei Komponenten bestehen.
  - c. Leguminosen und im Vegetationszeitraum in die Blüte kommende Pflanzen enthalten.
  - d. Eigenmischungen sind möglich, dabei sind die Punkte a – c einzuhalten
3. Die Aussaat muss entsprechend den für das jeweilige Saatgut geltenden Aussaatmengen erfolgen.
4. Die zu beantragenden Flächen sind bis 15. November 2024 unter Vorlage des ausgefüllten Zuwendungsauszahlungsantrages (Anlage 1) sowie eines Kaufbeleges über das verwendete Saatgut beim Fachdienst Landwirtschaft einzureichen.

## **§ 5 Förderhöhe**

1. Die Förderung erfolgt als Zuschuss in € je Hektar gemäß dem im Referenzzeitraum beantragten Umfang in Hektar und richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.
2. Der Höchstfördersatz beträgt je Antragssteller 250 € und 10 Hektar.
3. Der Höchstfördersatz beträgt je Hektar 25 €.

## **§ 6 Antragsverfahren**

Anträge sind schriftlich über den Zuwendungsauszahlungsantrag wie in § 4 Abs. 4 beschrieben 2024 in Papierform beim Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg oder per Mail an [david.battefeld@lkwafkb.de](mailto:david.battefeld@lkwafkb.de) oder [carola.daume@lkwafkb.de](mailto:carola.daume@lkwafkb.de) einzureichen.

## **§ 7 Pflichten der Förderempfänger**

1. Die Empfänger der Förderung sind verpflichtet, die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß durchzuführen und einzuhalten.
2. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

## **§ 8 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Leitlinie gilt bis auf weiteres für das Kalenderjahr 2024. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg behält sich vor die Richtlinie bei Bedarf zu ändern oder aufzuheben.